

Informationsblatt für Neuimmatriulierte

Selbstbedienungsfunktion für Studierende

Um Zeit und Wege einzusparen und mehr Flexibilität zu schaffen, hat die Hochschule der Medien für Studierende Selbstbedienungsfunktionen (SB-Funktionen) via Internet eingeführt. Sie können u.a. komfortabel über das Internet eine beliebige Anzahl an Immatrikulationsbescheinigungen (nach § 9 BAföG) ausdrucken, die Rückmeldung vornehmen und die eigenen Kontaktdaten selbst ändern.

Um die SB-Funktionen nutzen zu können, benötigen Sie lediglich einen Hochschulaccount zur Authentifizierung sowie einen Rechner mit Internetanschluss.

Wie bekomme ich einen Hochschulaccount?

Mit Zustellung der Immatrikulationsbescheinigung wird Ihnen Ihre Matrikelnummer mitgeteilt.

Mittels dieser haben Sie über das Portal <https://vw-online.hdm-stuttgart.de/hdmaccount> die Möglichkeit, Ihren Hochschulaccount zu aktivieren.

Bitte beachten Sie, dass die Einrichtung nachgelagerter Systeme, z. B. studiengangspezifischer Ressourcen, zusätzliche Zeit erfordert. Informationen hierzu erhalten Sie von Ihren jeweiligen Studiengängen bzw. Fakultäten. Bei Fragen zu IT wenden Sie sich bitte an Ihren IT-Verantwortlichen. Die Übersicht der IT-Verantwortlichen finden Sie unter <https://www.hdm-stuttgart.de/iz-it/it-verantwortliche>

Wo finde ich die SB-Funktionen?

Die SB-Funktionen finden Sie auf der Internetseite der Hochschule unter Menüpunkt Studiengänge & Studium / SB-Funktionen oder direkt unter der Adresse:

<http://www.hdm-stuttgart.de/sb>

Über die obigen Verknüpfungen gelangen Sie auf die Startseite der SB-Funktionen. In der Anmeldemaske wird zur Authentifizierung Ihr Hochschulaccount verlangt.

Sobald Sie sich erfolgreich anmelden konnten, haben Sie Zugriff auf sämtliche SB-Funktionen.

Bei Problemen oder Fragen senden Sie bitte eine e-mail an: sb@hdm-stuttgart.de

Studierendenausweis – HdMCard (Chipkartensystem)

Die Hochschule der Medien Stuttgart gibt als Studierendenausweis eine Chipkarte aus. Auf der Vorderseite der HdMCard befinden sich Name und Adresse der Hochschule, Name, Vorname, Matrikelnummer sowie ein Passbild des Studierenden. Auf dem Thermochromstreifen wird die jeweilige Gültigkeitsdauer des Studierendenausweises aufgedruckt. Auf der Rückseite der HdMCard finden Sie die Kartenseriennummer und Ihre Bibliotheksnummer.



Die Gültigkeitsdauer und das VVS-Logo für das Semesterticket können Sie dann an den Validierungsstationen selbst aufdrucken. In den Foyers in Nobelstraße 8 und 10 stehen Terminals zur Verfügung. Wichtig: Es ist kein Unterschriftenfeld!

Die HdMCard erfüllt folgende Funktionen:

- Studierendenausweis mit Gültigkeitsaufdruck
- Bibliotheksausweis
- Kopierabrechnung gegen Chipkartenbörse
- Elektronische Zahlfunktion in der Bibliothek, Cafeterien und Mensen des Studierendenwerks
- VVS-Semester Ticket

Bei Verlust:

Der Verlust der Chipkarte ist dem Studienbüro unverzüglich zu melden.

Das auf der Karte gespeicherte Geldguthaben kann von der Hochschule nicht erstattet werden. Die Neuausstellung einer Chipkarte ist mit Gebühren verbunden.

Daten im Chip:

Im Chip selbst werden so wenig Informationen wie möglich gespeichert, bei Studierenden wird die Matrikelnummer als einzige studienrelevante persönliche Information gespeichert. Die Karte ist primär Schnittstelle zu Hintergrundsystemen, nur in wenigen Fällen „Datenträger“.

Ausführliche Informationen zur HdMCard finden Sie im Intranet unter:

<http://www.hdm-stuttgart.de/hdmcards>

Rechte des Benutzers:

Die Benutzer der Chipkarte haben nach § 5 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), die nachfolgenden Rechte:

- Anspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 21 LDSG),
- Anspruch auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§§ 22 bis 24 LDSG),
- Anspruch auf Auskunft aus dem Verzeichnisse (§ 11 Abs. 4 LDSG),
- Anspruch auf Schadensersatz in Folge fehlerhafter Datenverarbeitung (§ 25 LDSG),
- Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 27 LDSG).

Vorstehende Ansprüche werden auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Studienbüro der Hochschule geltend gemacht.